

Einkaufsbedingungen

SolarWorld Industries GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen

Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Die Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten ist ausgeschlossen.

Die Bestätigung oder Ausführung unserer Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Lieferant entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen verwendet. Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen werden nicht anerkannt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Anderslautende Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden.

2. Angebot

Der Lieferant hat sich in seinem Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen zur Anfrage darauf hinzuweisen.

Das Angebot begründet keine Verpflichtung für den Besteller, dieses anzunehmen und ein Vertragsverhältnis zu begründen.

Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Plänen usw. werden von uns nicht gewährt.

3. Bestellung

Bestellungen und Bestelländerungen erfolgen ausschließlich schriftlich.

In allen Schriftstücken sind die vom Besteller vorgeschriebenen Bestellzeichen anzugeben.

Soweit in der Bestellung keine Preise festgelegt wurden, behalten wir uns die Bestätigung vor, auch wenn schon mit der Ausführung des Auftrags begonnen wurde.

4. Lieferung

Alle Lieferungen erfolgen frachtfrei und verpackungsfrei an die von uns genannte Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Besondere Vorschriften für den Umgang mit der Ware, insbesondere für Entladung, Transport und Lagerung in unserem Betriebsbereich sind uns vor Eintreffen der Ware schriftlich anzuzeigen.

Ist ausdrücklich Kostentragung durch uns vereinbart, so hat der Lieferant die für die Sendung zulässig günstigsten und geeignetsten Transportmöglichkeiten zu wählen.

Die Verpackung ist, sofern sich der vereinbarte Preis nicht einschließlich Verpackung versteht, zum Selbstkostenpreis - ohne Pfandgelder - zu berechnen. Wir behalten uns vor, sperriges Verpackungsgut, insbesondere Gebinde, Fässer, Kisten etc. nach Entleerung und unbeschadet etwaiger Transport- oder sonstiger Abnutzungen frachtfrei gegen entsprechende Gutschrift an den Lieferanten zurückzusenden.

Im Rahmen der Lieferung und des Transports von gefährlichen Stoffen verpflichtet sich der Lieferant, die gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen. Der Lieferant haftet für Schäden und Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen.

Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparaturen erforderlichen Unterlagen, insbesondere Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen und Reparaturhandbücher, hat der Lieferant in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.

Unsere Warenannahmezeiten sind der Bestellung zu entnehmen. Der Besteller kann eine Anlieferung außerhalb der genannten Warenannahmezeiten fordern. Expresssendungen außerhalb der Warenanlieferungszeit müssen generell im Voraus angemeldet und an unserem Wareneingang abgegeben werden.

Jeder Sendung ist ein zweifacher Lieferschein beizufügen, in welchem alle in unserer Bestellung vorgeschriebenen Kennzeichnungen anzugeben sind. Teil- und Restlieferungen sind besonders zu kennzeichnen.

Um den Inhalt einer Sendung ohne Öffnen feststellen zu können, ist der Lieferschein entweder unter dem Aufkleber oder unter dem Packpapier einzulegen, mit dem Hinweis "hier Lieferschein".

5. Lieferzeit

Die vereinbarten Liefertermine sind für den Lieferanten bindend. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

Eintretende Verzögerungen sind dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, kann er sich auf das Hindernis dem Besteller gegenüber nicht berufen.

Der Besteller ist an der Lieferung nur bei Einhaltung der Lieferfrist bzw. des Liefertermins interessiert. Hält der Lieferant die vereinbarte Lieferfrist bzw. den Liefertermin nicht ein, ist der Besteller deshalb auch ohne Fristsetzung unter Ablehnungsandrohung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Daneben ist der Besteller, ggf. auch ohne eine Nachfrist zur Lieferung setzen zu müssen berechtigt, Schadenersatz statt oder neben der Leistung zu fordern. Die vorgenannten Rechte werden nicht dadurch ausgeschlossen, dass früher verspätete Lieferungen von uns vorbehaltlos angenommen wurden.

Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt die an die vereinbarten Liefertermine anknüpfenden Zahlungsfristen nicht.

6. Gewährleistung, Garantie, Mängelrüge

Es gilt als vereinbart und wird vom Lieferanten garantiert, dass die Gegenstände der Lieferung den in der Bestellung angegebenen Bedingungen und Eigenschaften sowie dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen

Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, muss der Lieferant hierzu rechtzeitig vor der Lieferung unsere schriftliche Zustimmung einholen. Seine Gewährleistungs- bzw. Garantieverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht berührt.

Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit nicht im Einzelfall eine längere Frist vereinbart wurde, 2 Jahre nach der Inbetriebnahme oder Verwendung.

Der Garantie- bzw. Gewährleistungsanspruch verlängert sich bei Mängelrüge innerhalb der Garantie- bzw. Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Wird der Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Gewährleistungsfrist erneut; bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile.

Mängel an der Lieferung/Leistung wird der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Verborgene Mängel, die sich erst später zeigen, wird der Besteller unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung, anzeigen.

Der Lieferant stellt den Besteller von Ansprüchen Dritter aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat.

7. Rechnung und Zahlung

Für jeden Auftrag getrennt ist eine einfache Rechnung einzusenden, welche bezüglich des Inhalts mit dem Lieferschein und der Versandanzeige übereinstimmen muss. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.

Zahlungen erfolgen, sofern nicht in der Bestellung anders vermerkt, innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor Eingang und technischer Abnahme der bestellten Ware bzw. Abnahme der Leistung. Als Datum des Rechnungseingangs gilt das Datum des Eingangsstempels.

Die Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von Konditionen und Preisen berühren das Rückrecht, die Garantie- und Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten nicht.

Rechnungen, die den Anforderungen des Bestellers nicht entsprechen, insbesondere bei fehlenden Bestellnummern, werden unverzüglich an den Lieferanten zurückgesandt. In diesem Fall beginnt die Skontofrist nicht vor Neueingang der ergänzten Rechnung.

8. Unterlagen, Geheimhaltung, Schutzrechte

Alle Zeichnungen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten vom Besteller überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach besonderen Angaben des Lieferanten angefertigten Unterlagen, bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich

gemacht werden. Sie können jederzeit samt allen Abschriften und Vervielfältigungen vom Besteller zurückgefordert werden.

Auch alle sonstigen, dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Auftragserteilung und -ausführung unterbreiteten Informationen über Stückzahlen, Preise usw. und sonst erhaltene Kenntnisse über alle betrieblichen Vorgänge des Bestellers hat der Lieferant vertraulich zu behandeln und auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen für einen Zeitraum von 5 Jahren geheim zu halten. Er haftet für alle Schäden, die dem Besteller aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

Unterlagen, die der Besteller für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung der Liefergegenstände benötigt, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Die vom Besteller aufgeführten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neuesten Fassung.

Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Herstellung, Verarbeitung, Benutzung oder Weiterveräußerung der angebotenen und gelieferten Waren keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller oder dessen Abnehmer von Schadenersatzansprüchen Dritter aus derartigen Rechtsverhältnissen freizustellen. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Lieferant.

9. Abtretung

Der Lieferant ist ohne die vorherige Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

10. Warenursprung

Die gelieferte Ware muss die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EWG erfüllen, falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich Gegenteiliges ausgesagt wird.

11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts.

Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen.

Erfüllungsort ist die vom Besteller vorgesehene Empfangsstelle, soweit nichts anderes in der Bestellung angegeben ist. Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers.

Sollten einzelne Klauseln dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. Teile solcher Klauseln. Eine unwirksame Regelung ist durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Dasselbe gilt für die Ausfüllung einer etwaigen Lücke im Vertrag und/oder den Bedingungen.